

Satzung

des

Tennisclub Kamp-Bornhofen 71 e.V.

§ 1

Name

Der am 21. April 1971 gegründete Tennisclub führt den Namen „Tennisclub Kamp-Bornhofen 71 e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und des Tennisverbandes Rheinland e.V.

Die Vereinsfarben sind „blau-gelb“.

Die offizielle Abkürzung lautet „TCK 71 e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Kamp-Bornhofen. Der TCK ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der TCK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung, §§ 51 AO, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateurstatus.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des TCK kann jeder Einwohner von Kamp-Bornhofen werden. Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Kamp-Bornhofen haben, können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.

Im TCK können auch Personen Mitglied werden, die sich nicht am Spielbetrieb beteiligen möchten. Die Benutzung der Tennisanlagen ist ihnen im Rahmen des § 14 dieser Satzung erlaubt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den TCK entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluß des Vorstandes steht dem Antragsteller das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung durch einen an den Vorstand gerichteten, eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Nach der Aufnahme in den TCK erhält das Mitglied einen Ausweis über die Mitgliedschaft und eine Ausfertigung dieser Satzung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TCK endet durch

1. freiwilligen Austritt,
2. Ausschuß,
3. Tod.

Der freiwillige Austritt muß schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungszeit beträgt sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres.

Der Ausschuß kann aus folgenden Gründen erfolgen:

1. bei vorsätzlichem Verstoß gegen diese Satzung,
2. bei unlauterem Verhalten, das dem Ansehen des TCK in der Öffentlichkeit schadet,
3. beim Rückstand in der Beitragszahlung, wenn die Zeit drei Monate übersteigt.

Der Ausschuß muß durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Bei einem Ausschuß gilt § 4 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. auf dem Sportgelände Disziplin und Ordnung walten zu lassen sowie pfleglich mit den Einrichtungen umzugehen,

2. den Anordnungen des Sportwartes Folge zu leisten,
3. den Spielbetrieb nach den festgelegten Regeln abzuwickeln (§ 9 Nr. 4),
4. das Tennisspielen in Tenniskleidung und Tennisschuhen zu betreiben, damit das äußere Bild entsprechend diesem Sport gewahrt bleibt.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben folgende Rechte:

1. den gleichen Anspruch auf Benutzung der Sportanlagen zur körperlichen Betätigung im Rahmen dieser Satzung,
2. das Stimmrecht, das Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht im TCK.

§ 8

Organe

Die Organe des TCK sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 10 Personen, und zwar

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,

- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) dem Platz- und Gerätewart,
- h) dem Ehrenvorsitzenden,
- i) zwei Beisitzern.

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer;
- b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a), dem Ehrenvorsitzenden, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Platz- und Gerätewart und den zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamt-vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
- b) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern
- c) Festsetzung des Zeitpunkts der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung und Verwendung der Finanzen des TCK im Rahmen der Geschäftsführung sowie Entscheidung über außerordentliche Ausgaben, die einen Betrag von 5.000 DM nicht übersteigen dürfen
- e) Regelung der Spielzeiten und der Benutzung der Sportanlagen.

Der Vorstand tritt grundsätzlich alle drei Monate zusammen. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen bestimmt der 1. Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Alle in den Vorstand gewählten Personen arbeiten ehrenamtlich. Ausgaben, die den Vorstandsmitgliedern bei der Durchführung ihrer Arbeiten entstehen, werden durch die Clubkasse ersetzt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, endet jedoch erst mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes.

§ 10

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des TCK ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Zeitpunkt wird vom Vorstand bestimmt.

6

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Das gleiche gilt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die einzuberufen ist, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes über die Arbeit des Vorstandes - Rechenschaftsbericht -
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des TCK sowie die Festlegung des TC-Lokals
6. Annahme und Erweiterung der Tagesordnung
7. weitere Aufgaben gemäß §§ 4 Abs. 1, 9 Abs. 2 Ziff. 3 und 12 dieser Satzung
8. die Mitgliederversammlung hat das Recht, bei besonderen Verdiensten um den Verein, das Amt des Ehrenvorsitzenden zu verleihen.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

7

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Wahlen können durch Aklamation oder auf Antrag geheim durchgeführt werden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des TCK bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben Jugendliche volles Stimmrecht.

Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 11

Vermögen

Die Aufwendungen des TCK werden durch

1. Mitgliederbeiträge
2. einmalige Eintrittsgebühren
3. Benutzungsgebühren
4. Spenden und Zuschüsse

getragen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des TCK. Die Höhe des Vereinsbeitrages und der Eintritts- und Benutzungsgebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist grundsätzlich Bring-schuld. Muß der Mitgliedsbeitrag angemahnt werden, so gehen die dadurch entstandenen Kosten zu Lasten des Mitglieds. Der Vorstand hat für die termingerechte Einziehung der Beiträge zu sorgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, durch Anträge an die Mitgliederversammlung dafür zu sorgen, daß die Beiträge und Eintritts- und Benutzungsgebühren den sich wandelnden wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden.

§ 12

Satzungsänderungen

Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Auflösung des TCK

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehr-

heit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Kamp-Bornhofen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 14

Nichtmitglieder

Den Gästen und Touristen der Gemeinde Kamp-Bornhofen wird im Rahmen dieser Satzung die sportliche Betätigung des Tennisspielens auf dem Sportgelände des TCK eingeräumt. § 6 gilt entsprechend. Nichtmitglieder sind vor Benutzung der Sportanlage über den Inhalt dieser Satzung aufzuklären.

§ 15

Schlüsselgewalt

Jedes Mitglied erhält einen Schlüssel, um die Sportanlagen und das Clubhaus betreten zu können. Dem Mitglied ist es untersagt, den Schlüssel an Nichtmitglieder des TCK auszuhandigen. Nach Ende der Mitgliedschaft sind die Schlüssel wieder an den Platzwart zurückzugeben.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht Lahnstein.

10

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. Mai 1979 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Sollte eine Bestimmung der Satzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

11